

ENTWURF

Version 5 vom 14.02.2024

Neufassung der SATZUNG vom 14.02.2024* auf der Grundlage der Satzung vom 27.02.2016 (Stand der letzten Änderung)

- Zur Kennzeichnung aller Geschlechter wird im Folgenden – soweit möglich - das generische Maskulinum verwendet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schützenbruderschaft St. Johannes Voßwinkel e.V. (im Folgenden Verein genannt). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnberg unter VR 359 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Arnberg-Voßwinkel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

- (1) Die Schützenbruderschaft St. Johannes e.V. bekennt sich zu ihrer christlichen Tradition und verfolgt den Zweck die Einwohner Voßwinkels zur Pflege von Heimatsinn, Eintracht, Frohsinn und Anhänglichkeit an bewährten Sitten und Gebrauch zu vereinen.

Die Schützenbruderschaft folgt nicht dem Zeitgeist, stellt sich aber gegen jede Form von Ausgrenzung, Diskriminierung und Extremismus und setzt sich für eine offene, vielfältige, von Toleranz geprägte Gesellschaft ein, in der sich jeder Mensch, unabhängig von Herkunft, Konfession oder geschlechtlicher Orientierung verwirklichen kann.

- (2) Aufgabe des Vereins ist insbesondere
 - a) Überliefertes Brauchtum zu pflegen, wie die jährliche Feier des Schützenfestes u.a. mit Festzug und Vogelschießen,
 - b) die Heimat- und Volkstumspflege auch außerhalb des Vereins auf kommunaler Ebene, z.B. die Veranstaltung von Schnadegängen, Heimatabenden, Konzerten, u.a.
 - c) die Unterstützung kirchlicher und caritativer Einrichtungen (u.a. Abführung von Spenden),
 - d) die Pflege des religiösen Lebens,
 - e) die Förderung des Schießsports und der sportlichen Jugendhilfe, u.a. Bereitstellung von Sportanlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Bedarf kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG an Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder und ehrenamtliche Helfer im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gezahlt werden. Über Vergabe und Höhe dieser Aufwandsentschädigung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Geburt werden, die sich zu den Idealen des Vereins unter § 2 bekennt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenvorstandes (§ 15 der Satzung) sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung, Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Themen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen durch Aushang im Schaukasten an der Schützenhalle Voßwinkel, Haarhofstraße in Arnsberg-Voßwinkel. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal im Jahr durchzuführen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung bei Wahlen die geheime Abstimmung beschließen. Wird von der Mitgliederversammlung die geheime Abstimmung beschlossen, ist ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus dem Wahlvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und in offener Abstimmung gewählt. Vereinsmitglieder, die zur Wahl stehen, dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand hat nach Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis festzustellen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB,
 - b) dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Oberst),
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Major),
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassierer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder den stellvertretenden Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre.
- (5) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie bis zu 20 weiteren Mitgliedern des erweiterten Vorstands.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstands beträgt drei Jahre.
- (7) Der Schützenkönig ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes und kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins (§ 12 Abs. 2 der Satzung) und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) der Ausschluss von Mitgliedern im Fall des § 5 der Satzung.
- (3) Im Übrigen wird die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand aufgestellt wird und auch geändert werden kann.

§ 14 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

§ 15 Ehrenvorstand

- (1) In den Ehrenvorstand können, nach dem Ausscheiden aus der aktiven Vorstandstätigkeit, verdiente Vorstandsmitglieder aufgenommen werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Ehrenvorstand ist eine mindestens 15-jährige Vorstandstätigkeit. Vorstandsmitglieder, die diese Voraussetzung nicht erfüllen aber das 60. Lebensjahr vollendet haben, können ebenfalls in den Ehrenvorstand aufgenommen werden.
- (3) Darüber hinaus können auf Antrag der Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie tragen vor ihrer bisherigen Funktionsbezeichnung den Zusatz „Ehren-“, (z.B. Ehrenoberst).
- (4) Über die Aufnahme in den Ehrenvorstand in den Fällen des § 15 Abs. 2 entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied (§ 15 Abs. 3) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Ehrenvorstands werden in der Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 3) geregelt.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt abwechselnd zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, mit der Maßgabe, dass bei jeder jährlich stattfindenden Wahl ein Prüfer ausscheidet.
- (2) Die Kassenprüfer haben vor jeder Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 König

- (1) Um die Königswürde können sich nur Vereinsmitglieder bewerben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Königswürde wird durch ein Vogelschießen ermittelt. König ist, wer den Rest des Vogels abschießt.
- (3) Der König repräsentiert die Schützenbruderschaft. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Königs/der Königin werden in der Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 3) geregelt.

§ 18 Kinderkompanie / Jungschützen

- (1) Kinder können ab dem 1. Schuljahr in einer Kinderkompanie zusammengefasst werden. Sie bedürfen besonderen Schutzes und einer besonderen Betreuung.
- (2) Jugendliche ab dem 14 Lebensjahr können in einer Jungschützenkompanie zusammengefasst werden.
- (3) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kinder- und Jungschützenkompanie werden in der Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 3) geregelt

§ 19 Sportschießen

- (1) Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt der Verein das sportliche Schießen.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 3)

§ 20 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist ein gemeinschaftliches. Vereinsmitglieder, die durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ausscheiden, verlieren hierdurch jedes Anrecht an den Verein und dessen Vermögen.

§ 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins – nach Deckung aller vorhandenen Verbindlichkeiten – an die Stadt Arnsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nrn. 2 (Förderung der Religion), 4 (Förderung der Jugend- und Altenhilfe), 21 (Förderung des Sports) und 22 (Förderung der Heimatpfleger, Heimatkunde und der Ortsverschönerung) der Abgabenordnung und/oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung im Ortsteil Voßwinkel verwenden muss.
- (3) Es bedarf einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins.

§ 22 Datenschutzklausel

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet sowie Aushänge im Schaukasten der Schützenbruderschaft. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von personenbezogenen Daten zur Meldung im Rahmen und für Zwecke der Mitgliedschaft bei Verbänden, denen die Bruderschaft beigetreten ist und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – ist nicht zulässig.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an Verbände wie in Absatz 3 beschrieben oder die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage der Schützenbruderschaft erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Weitergabe oder Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwands bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Datenverwendungen zu seiner Person.
- (5) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Photographien von Veranstaltungen der Schützenbruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft (z.B. auf der Homepage oder in Festschriften) benutzt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, dass die Veröffentlichung nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) auch ohne Zustimmung zulässig ist.

§ 23 Ausführungsbestimmungen

Soweit in dieser Satzung Geschäftsordnungen vorgesehen sind, werden diese nicht Bestandteil der Satzung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am ... in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung mit allen späteren Änderungen und Ergänzungen.